

# RS OGH 1977/2/14 Bkv3/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.1977

## Norm

RAO §1 Abs2 litd

RAO §2

## Rechtssatz

Eine volle Tätigkeit eines Rechtsanwaltsanwärters kann dann angenommen werden, wenn die anderweitige Tätigkeit zeitmäßig so gering ist, daß die ordnungsgemäße Ausbildung des Rechtsanwaltsanwärters durch einen Rechtsanwalt nicht gefährdet wird. Eine Lehrtätigkeit im Ausmaß von sechs Wochenstunden an einer Universität wird wohl kein Hindernis für eine Ausbildung im Sinne der vorangegangenen Ausführungen darstellen.

## Entscheidungstexte

- Bkv 3/75  
Entscheidungstext OGH 14.02.1977 Bkv 3/75

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0071663

## Dokumentnummer

JJR\_19770214\_OGH0002\_000BKV00003\_7500000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)